

ständnis verbessern. Allein sie hatte schon zuvor in der Voruntersuchung alles genau so gestanden, wie sie es in der Hauptverhandlung wiederholt hat, und ihre früheren Geständnisse hätten nach der Strafprozessordnung in der Hauptverhandlung verlesen werden können, wenn sie davon zurückgetreten wäre. Auf einen Gnadenakt hat also der Vorsitzende mit seinen Worten sicherlich nicht hinzielen wollen, auch deshalb nicht, weil den Richtern streng verboten ist, in dem Verbrecher irgend eine Hoffnung auf Begnadigung zu erwecken.

Dem König ist über den Mordfall und das Gnaden-gesuch, wie in den Zeitungen schon berichtet worden ist, ausschließlich von dem Justizministerium, sowohl schriftlich wie mündlich, Vortrag erstattet worden. Vor und während der Hauptverhandlung war über die Thaten der Beier alles gleichmäßig von Abscheu und Grauen erfüllt. Nach der Beurteilung gewann dagegen — eine regelmäßige Erscheinung in Kapitalsachen — das Mitleid mit der Verurteilten die Oberhand. Die grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe forderten, zum Teil in fast herrischer Weise, einen Gnadenakt, und verwirrten nach Kräften die öffentliche Meinung. Es wurde dreist verbreitet, der Gnadenakt sei schon vollzogen. Nun kommen nachträglich die Einfälle von Zynikern zum Vorschein. Wäre die Begnadigung erfolgt, so hätten vielleicht dieselben, die jetzt ihre Ablehnung als unbegreiflich erscheinen lassen wollen, von dem weichen und weibischen Wesen unserer Zeit geredet, daß es nicht über sich gewinne, in einem solchen Falle der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen.“